

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 16. Juli 1910.

Inhalt.

Gesetz: die Irrenfürsorge betreffend.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Irrenfürsorge betreffend.

Gesetz.

(Vom 25. Juni 1910.)

Die Irrenfürsorge betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

(1.) Ein Geisteskranker darf ohne oder gegen seinen Willen in einer Irrenanstalt untergebracht werden, wenn das zuständige Bezirksamt (§ 6) die Unterbringung auf Antrag für statthaft erklärt (§§ 2 bis 4) oder von Amts wegen anordnet (§ 5).

Boraussetzungen der Unterbringung in Irrenanstalten.

(2.) Als Geisteskranker im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Geisteschwachen.

§ 2.

Berechtigt zur Stellung des Antrages sind

Antragsberechtigte.

1. bei minderjährigen und entmündigten Kranken der gesetzliche Vertreter;
2. bei volljährigen nicht entmündigten Kranken die Eltern und Voreltern, Nachkommen, Ehegatten und Geschwister;
3. beim Fehlen oder bei Verhinderung der in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Antragsberechtigten die mit der Fürsorge für den Kranken befaßten Behörden, sonstigen öffentlichen Organe, Verwandten oder Verchwägerten;
4. bei Geisteskranken, die im armenrechtlichen Sinne hilfsbedürftig sind, der unterstützungspflichtige Armenverband;
5. bei Zwangsgöglingen das die Zwangserziehung leitende Bezirksamt;

6. bei Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie bei Injassen des polizeilichen Arbeitshauses die zuständige Behörde;
7. bei aktiven Militärpersonen die vorgesetzte Militärbehörde.

§ 3.

Ärztliches
Zeugnis.

(1.) Der Antrag wird nur zugelassen, wenn die Geisteskrankheit und die Notwendigkeit der Anstaltsfürsorge von einem im Deutschen Reich approbierten Arzt auf Grund einer nicht länger als zwei Wochen zurückliegenden persönlichen Untersuchung des Kranken bezeugt sind.

(2.) Im Fall der Übernahme eines Kranken aus dem Reichsausland genügt das Zeugnis eines Arztes an einer ausländischen öffentlichen Irrenanstalt oder eines sonstigen beamteten Arztes.

§ 4.

Statthafterklärung.

(1.) Das Bezirksamt prüft den Antrag und erklärt, wenn es dabei kein Bedenken findet, die Unterbringung für statthaft.

(2.) Die Statthafterklärung gilt als polizeiliche Verfügung im Sinne des § 4 Absatz 1 Ziffer 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Gegen dieselbe steht das Recht der Klage dem volljährigen Kranken selbst, sofern er nicht geschäftsunfähig ist, sowie den in § 2 Ziffer 1, 2 und 4 genannten Antragsberechtigten zu. Die Klagfrist (§ 41 Ziffer 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes) beginnt mit der Eröffnung der bezirksamtlichen Verfügung, für Klageberechtigte, an die eine Eröffnung nicht erfolgte, mit der Unterbringung.

§ 5.

Unterbringung
auf
bezirksamtliche
Anordnung.

(1.) Von Amtswegen kann das Bezirksamt die Unterbringung in einer Irrenanstalt, auch wenn kein Antrag (§ 2) vorliegt, hinsichtlich solcher Geisteskranker anordnen, die für sich selbst oder andere Personen oder für das Eigentum gefährlich oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig oder in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrloßt oder gefährdet sind. Diese Anordnung darf nur ergehen, wenn die Geisteskrankheit, die Notwendigkeit der Anstaltsfürsorge und das Vorliegen einer der in Satz 1 erwähnten Voraussetzungen auf Grund unmittelbar vorhergegangener persönlicher Untersuchung von dem für den Aufenthaltsort des Kranken zuständigen Bezirksarzt oder dem Vorstand einer öffentlichen Irrenanstalt, bei Strafgefangenen von dem Gefängnisarzt, bestätigt sind.

(2.) Die Unterbringung von Amtswegen findet nur in einer der öffentlichen Irrenanstalten des Landes statt.

(3.) Die Klage gegen die Anordnung des Bezirksamts (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes) steht den in § 4 Absatz 2 Satz 2 genannten Personen zu. Die Klagfrist beginnt mit dem in Satz 3 daselbst bezeichneten Zeitpunkte.

§ 6.

Zuständiges
Bezirksamt.

Zuständig zur Statthafterklärung oder Anordnung der Unterbringung ist das Bezirksamt des Wohnsitzes des Kranken; in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ist das Bezirks-

amt des Aufenthaltsortes des Kranken, beim Fehlen eines Wohnsitzes und Aufenthaltsortes im Großherzogtum das Bezirksamt des Anstaltsortes und im Falle der Übernahme eines Geisteskranken in das Großherzogtum das Bezirksamt zuständig, welches die Übernahme vermittelt.

§ 7.

(1.) In dringenden Fällen kann die sofortige fürsorgliche Unterbringung eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt ohne Antrag eines Antragsberechtigten und ohne bezirksamtliche Statthafterklärung (§ 4) oder Anordnung (§ 5) erfolgen, wenn die Geisteskrankheit und die Notwendigkeit der sofortigen Aufnahme zum Zweck der Heilung des Kranken oder zur Vermeidung von Gefahren für den Kranken selbst oder für andere Personen oder für das Eigentum oder für die öffentliche Sittlichkeit von dem für den Aufenthaltsort des Kranken zuständigen Bezirksarzt auf Grund unmittelbar vorhergegangener persönlicher Untersuchung des Kranken bestätigt werden.

Fürsorgliche Unterbringung im Dringlichkeitsverfahren.

(2.) Das bezirksärztliche Zeugnis (Absatz 1) kann ersetzt werden durch das Zeugnis eines Arztes der öffentlichen Irrenanstalt, in welche die Aufnahme erfolgen soll, bei Straf- und Untersuchungsgefangenen durch das Zeugnis des Gefängnisarztes und bei Militärpersonen durch das Zeugnis des zuständigen Militärarztes.

(3.) Wenn die fürsorgliche Unterbringung in einer Privatirrenanstalt erfolgen soll, kann das bezirksärztliche Zeugnis ersetzt werden durch das Zeugnis eines Arztes der Privatirrenanstalt, sofern dieser Arzt vom Ministerium des Innern hierzu besonders ermächtigt ist. Jedoch ist in einem solchen Falle der Kranke binnen 24 Stunden nach der Aufnahme vom Bezirksarzt zu untersuchen und, falls dieser das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 1 nicht bestätigt, sofort zu entlassen.

(4.) Von der Aufnahme hat der Anstaltsleiter dem Bezirksamt (§ 6) binnen 24 Stunden Mitteilung zu machen.

(5.) Wird nicht binnen drei Wochen nach der Aufnahme des Geisteskranken in der Irrenanstalt der Antrag eines nach § 2 Antragsberechtigten und die Statthafterklärung oder eine bezirksamtliche Anordnung nach § 5 nachgebracht, so ist der fürsorglich Aufgenommene zu entlassen; falls aber nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Anstaltsleiters eine der Voraussetzungen des § 5 vorliegt, ist noch vor Ablauf der Frist dem Bezirksamt (§ 6) Anzeige zu erstatten und bis zur Erlassung der Entscheidung des Bezirksamts, die binnen einer Frist von längstens drei Wochen erfolgen soll, der Kranke fürsorglich in der Anstalt zurückzuhalten.

§ 8.

(1.) Zur Beobachtung ihres Geisteszustandes können neben den reichsgesetzlich geregelten Fällen in öffentlichen Irrenanstalten ohne oder gegen ihren Willen untergebracht werden:

Unterbringung zur Beobachtung des Geisteszustandes.

1. Zwangszöglinge und Personen, bezüglich deren das Zwangsverziehungsverfahren eingeleitet ist, auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts;
2. Strafgefangene und Inhaftene des polizeilichen Arbeitshauses auf Anordnung der zuständigen Behörde;

3. aktive Militärpersonen auf Anordnung der vorgeetzten Militärbehörde.

(2.) Die Verwahrung darf in diesen Fällen die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

§ 9.

Entlassung.
Einpruch
gegen die
Zurück-
haltung.

(1.) Die wegen Geisteskrankheit in Irrenanstalten untergebrachten Personen dürfen gegen ihren Willen in der Anstalt nicht länger zurückgehalten werden, wenn sie als nicht geisteskrank erkannt werden, oder wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Anstaltsleiters Heilung eingetreten ist, oder wenn die Statthafterklärung (§ 4) oder die bezirksamtliche Anordnung (§ 5) zurückgezogen oder aufgehoben wird.

(2.) Gegen die Zurückhaltung eines Geisteskranken in der Anstalt steht dem volljährigen Kranken selbst, sofern er nicht geschäftsunfähig ist, sowie den in § 2 Ziffer 1, 2 und 4 genannten Antragsberechtigten der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet das Bezirksamt. Auf die gegen die bezirksamtliche Verfügung nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässige Klage findet § 4 Absatz 2 Satz 2 Anwendung. Die Notfrist beginnt mit der Eröffnung der Verfügung des Bezirksamts, für Klageberechtigte, an die eine Eröffnung nicht erfolgte, mit der Erlassung dieser Verfügung.

(3.) In den Fällen des Dringlichkeitsverfahrens (§ 7) findet Absatz 2 ebenfalls Anwendung.

(4.) Das Bezirksamt ist berechtigt, eine Entschließung über einen kurz vorher zurückgewiesenen Einspruch abzuschließen, wenn neue Tatsachen nicht behauptet werden können und das zu erhebende Sachverständigengutachten jede Veränderung des Zustandes des Kranken seit der früheren Entscheidung in Abrede stellt.

§ 10.

Entlassung bei
Zurückziehung
des Antrags.

(1.) Die Entlassung muß ferner erfolgen, wenn der nach § 2 gestellte Antrag zurückgezogen wird.

(2.) Liegt jedoch in einem solchen Falle nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Anstaltsleiters eine der Voraussetzungen des § 5 vor, so hat der Anstaltsleiter unverweilt dem Bezirksamt (§ 6) Anzeige zu erstatten, welches alsdann das Weitere nach § 5 zu veranlassen hat. Die Bestimmung des § 7 Absatz 5 am Ende findet hier ebenfalls Anwendung.

(3.) Nach Maßgabe des Absatz 2 ist auch zu verfahren, wenn bei einem auf seinen eigenen Antrag in einer Irrenanstalt untergebrachten Kranken in dem Zeitpunkt, in dem er seine Entlassung verlangt, die Voraussetzungen des § 5 nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Anstaltsleiters vorliegen. Das Gleiche gilt, wenn diese Voraussetzungen bei einer zur Beobachtung ihres Geisteszustandes auf Grund dieses Gesetzes eingewiesenen Person (§ 8) beim Ablauf der Beobachtungsfrist vorliegen; die Anzeige (Absatz 2 Satz 1) hat in diesem Falle auch an die Behörde zu erfolgen, welche die Beobachtung angeordnet hat.

Unterbringung
in Kranken-
und Armen-
anstalten.

§ 11.

(1.) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4, 9 und 10 finden auf die Unterbringung von Geisteskranken in öffentlichen Kranken- und Armenanstalten entsprechende Anwendung.

(2.) Jedoch dürfen in derartigen Anstalten nur solche Geistesranke nicht bloß vorübergehend untergebracht werden, die nach dem Zeugnis eines Bezirksarztes oder des Vorstandes einer inländischen öffentlichen Irrenanstalt der psychiatrischen Behandlung und der Unterbringung in einer Irrenanstalt nicht bedürfen.

(3.) Andere Geistesranke dürfen in solchen Anstalten nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 vorübergehend untergebracht werden, wenn und solange die Überführung in eine Irrenanstalt nicht ausführbar ist. Das bezirksärztliche Zeugnis kann in diesen Fällen durch das Zeugnis des Anstaltsarztes ersetzt werden.

(4.) Das Gleiche (Absatz 3) gilt, wenn ein nicht wegen Geisteskrankheit in einer solchen Anstalt Untergebrachter nachträglich sich als geisteskrank erweist.

§ 12.

Unser Ministerium des Innern und, soweit die psychiatrischen Kliniken berührt werden, ^{Vollzugs-}Unser Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind mit dem weiteren Vollzug ^{bestimmungen.} betraut.

Gegeben zu Karlsruhe, den 25. Juni 1910.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Koeder.

Verordnung.

(Vom 30. Juni 1910.)

Die Irrenfürsorge betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 25. Juni 1910, betreffend die Irrenfürsorge (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 299) und auf Grund des § 134 Polizei-Straf-Gesetz-Buch wird, soweit erforderlich, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. Juni 1910 verordnet, was folgt:

A. Öffentliche Irrenanstalten.

1. Allgemeines.

§ 1.

Öffentliche Irrenanstalten im Sinne des Irrenfürsorgegesetzes und dieser Verordnung sind die psychiatrischen Kliniken Heidelberg und Freiburg und die Heil- und Pflgeanstalten Alzenau, Emmendingen, Pforzheim und Wiesloch. Begriff der öffentlichen Irrenanstalten.

§ 2.

Zweck-
bestimmung
der
öffentlichen
Irren-
anstalten.

(1.) Der Zweck der öffentlichen Irrenanstalten ist Heilung und Verpflegung Geisteskranker, Epileptischer und solcher sonstiger Nervenkranke, die sich für eine psychiatrische Behandlung eignen, sowie Beobachtung zweifelhafter Geisteszustände.

(2.) Die psychiatrischen Kliniken Heidelberg und Freiburg dienen zugleich dem wissenschaftlichen Unterricht in der Psychiatrie.

§ 3.

Auf-
zunehmende
Personen:
a. nach der
Art der Er-
krankung.

(1.) Geistesranke, die einer psychiatrischen Behandlung nicht bedürfen, sollen in den öffentlichen Irrenanstalten nur dann Aufnahme finden, wenn sie für sich selbst oder andere Personen oder für das Eigentum gefährlich oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig oder in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrloßt oder gefährdet sind.

(2.) Personen, bei denen Geisteskrankheit nicht festgestellt ist, dürfen in die öffentlichen Irrenanstalten nur dann aufgenommen werden, wenn ihre Aufnahme zur Beobachtung ihres Geisteszustandes von einer Behörde angeordnet ist (§ 8 des Gesetzes) oder wenn sie selbst unter Erfüllung der im § 12 bezeichneten Voraussetzungen ihre Aufnahme zum Zweck der Heilung oder der Beobachtung beantragen.

(3.) Als Geistesranke im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Geisteschwachen.

§ 4.

b. nach der
Staats-
angehörigkeit.

(1.) Aufnahme in die öffentlichen Irrenanstalten finden:

1. badische Staatsangehörige, die im Großherzogtum wohnen oder aus armen- oder völkerrechtlichen Gründen in das Großherzogtum übernommen werden müssen und
2. nichtbadische, im Großherzogtum wohnende oder aus armen- oder völkerrechtlichen Gründen dahin zu übernehmende Reichsangehörige oder Reichsausländer, sofern die Verpflegung auf Kosten des Reiches, des badischen Staates, eines badischen Armenverbandes, einer Krankenkasse, der Versicherungsanstalt Baden oder einer sich auf das Großherzogtum erstreckenden Berufsgenossenschaft erfolgt, oder sofern die Aufnahme gemäß § 5 des Gesetzes vom Bezirksamt angeordnet wird.

(2.) Im übrigen können nichtbadische Reichsangehörige sowie Reichsausländer, soweit Platz ist, gegen Entrichtung eines höheren Verpflegungsjahres (§§ 27, 26 Absatz 4) Aufnahme finden, sofern die Zahlung der Verpflegungskosten sichergestellt ist.

§ 5.

Aufnahme-
anstalten.

(1.) Für die Aufnahme frisch an Geistesförmung Erkrankter oder Wiedererkrankter sind vorzugsweise bestimmt die beiden psychiatrischen Kliniken und die Heil- und Pflegeanstalt Menau (Aufnahmeanstalten).

(2.) Nichtaufnahmefähig in diese Anstalten sind, vorbehaltlich der zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken zugelassenen Aufnahmen:

1. Idioten, Kretinen, Blödsinnige,
2. Epileptische, deren Leiden nicht mit Geistesstörung verbunden ist.

(3.) Die Aufnahme von geistesgestörten Epileptischen in die Aufnahmeanstalten kann abgelehnt werden; das Gleiche gilt bezüglich solcher Geisteskranken, welche die Direktion nach der Art ihrer Erkrankung als zur Aufnahme in die Aufnahmeanstalt ungeeignet erklärt. In diesen Fällen ist der Aufnahmeantrag mit der Statthafterklärung oder die bezirksamtliche Anordnung seitens der Direktion der Aufnahmeanstalt unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Antragstellers unverzüglich an die Direktion der übernahmeanstalt weiterzuleiten.

§ 6.

Für die Aufnahme der nicht oder nicht mehr für die Aufnahmeanstalten geeigneten ^{übernahme-}Geisteskranken, insbesondere solcher, deren Heilung einen längeren Zeitraum erfordert, sowie der Epileptischen sind vorzugsweise bestimmt die Heil- und Pflegeanstalten Emmendingen, Pforzheim und Wiesloch (übernahmeanstalten).

§ 7.

(1.) Für die auf Kosten des Reiches, des Staates, der Armenverbände, Krankenkassen, ^{Aufnahme-}Berufsgenossenschaften oder der Versicherungsanstalt Baden in den öffentlichen Irrenanstalten unterzubringenden Geisteskranken werden folgende Aufnahmebezirke festgesetzt:

a. für die Aufnahmeanstalten und zwar:

1. für die psychiatrische Klinik Heidelberg die Amtsbezirke der Kreise Mosbach, Heidelberg und Mannheim und vom Kreis Karlsruhe die Amtsbezirke Bretten, Bruchsal, Pforzheim;
2. für die psychiatrische Klinik in Freiburg die Amtsbezirke der Kreise Freiburg, Lörrach und Waldshut;
3. für die Heil- und Pflegeanstalt Allenau die Amtsbezirke der Kreise Baden, Offenburg, Sillingen und Konstanz sowie vom Kreis Karlsruhe die Amtsbezirke Durlach, Ettlingen, Karlsruhe.

b. für die übernahmeanstalten und zwar:

1. für die Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen die Amtsbezirke der Kreise Konstanz, Sillingen, Waldshut, Lörrach, Freiburg und Offenburg;
2. für die Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch die Amtsbezirke der Kreise Baden, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

(2.) In die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim sind vorzugsweise Idioten, Kretinen, Blödsinnige und tiefe Geisteskranke aufzunehmen.

§ 8.

Zulässigkeit
freier Wahl
der Anstalt.

(1.) Personen, deren Geisteszustand auf Grund gesetzlicher Vorschrift beobachtet und begutachtet werden soll (§ 8 des Gesetzes, § 81 Strafprozessordnung, § 217 Militär-Strafgerichtsordnung, § 656 Zivilprozessordnung), können in jede der öffentlichen Irrenanstalten aufgenommen werden.

(2.) Wenn die Verpflegungskosten aus dem Vermögen des Kranken oder eines dazu privatrechtlich Verpflichteten bestritten werden, steht dem Antragberechtigten die Wahl unter den in § 1 erwähnten Anstalten frei.

§ 9.

Unmittelbare
Aufnahme
freier Erkrankter
in die
Übernahme-
anstalten.

Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Bezirke, aus denen freier Erkrankte regelmäßig in die Übernahmeanstalten aufgenommen werden können; jedoch ist in diesen Fällen ebenso wie in den Fällen des § 8 Absatz 2 die Aufnahme freier Erkrankter in die Übernahmeanstalten nur insoweit zulässig, als dadurch die Aufnahmen aus den Aufnahmeanstalten nicht beeinträchtigt werden.

§ 10.

Aufsicht über
die öffent-
lichen Irren-
anstalten

(1.) Die unmittelbare Aufsicht führt über die psychiatrische Klinik in Heidelberg die akademische Krankenhauskommission, über die psychiatrische Klinik in Freiburg der Senat der Universität; die Oberaufsicht über diese Kliniken führt das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

(2.) Die unmittelbare Aufsicht über die Heil- und Pflegeanstalten führt der Verwaltungsrat, die Oberaufsicht das Ministerium des Innern.

(3.) Von den genannten Ministerien werden die für den Betrieb der Anstalten maßgebenden Hausordnungen erlassen.

§ 11.

Periodische
Nachschau.

Jede öffentliche Irrenanstalt wird jährlich mindestens einmal durch einen Kommissär des zuständigen Ministeriums unter Mitwirkung eines Medizinalreferenten einer unvermuteten Nachschau unterzogen, bei welcher jedem Kranken Gelegenheit zu geben ist, etwaige Beschwerden den Kommissären des Ministeriums vorzutragen.

II. Verfahren bei der Aufnahme.

§ 12.

a. Aufnahme
auf eigenen
Antrag des
Kranken.

(1.) Volljährige Nerven- oder Geisteskranke, die nicht entmündigt sind, können auf ihren eigenen Antrag zum Zwecke der Heilung oder der Beobachtung in den öffentlichen Irrenanstalten ohne weiteres aufgenommen werden, wenn sie sich nach dem Ermessen der Direktion zur Aufnahme eignen und für die Erstattung der Verpflegungskosten Sicherheit geleistet wird.

(2.) Der Antrag des Kranken ist von der Direktion zu Protokoll zu nehmen; das Ergebnis der Untersuchung des Kranken ist schriftlich festzustellen.

(3.) Das Gleiche gilt für die Aufnahme von volljährigen Epileptischen, deren Leiden nicht mit Seelenstörung verbunden ist.

§ 13.

(1.) Der Antrag eines Antragsberechtigten (§ 2 des Gesetzes) ist bei dem Bezirksamt, der Anstaltsdirektion oder dem Bürgermeisteramt schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben; er ist unverzüglich an das zuständige Bezirksamt (§ 6 des Gesetzes) abzugeben, wenn er nicht bei diesem gestellt wurde.

b. Aufnahme ohne oder gegen den Willen des Kranken.

(2.) In dem Aufnahmeantrag ist die Anstalt, in die die Aufnahme erfolgen soll, sowie die Verpflegungskasse zu bezeichnen, in die der Aufzunehmende eingereiht werden soll. Auch soll der Antrag darüber Auskunft geben, von wem die Kosten der Verpflegung getragen werden. Hat der Antragsteller selbst die Kosten aus seinem Vermögen oder demjenigen des von ihm Vertretenen zu bezahlen, so ist von ihm ein ausdrückliches Schulbversprechen zu verlangen; hat ein anderer die Verpflegungskosten zu tragen, so ist von diesem ein schriftliches Schuldanerkenntnis zu erheben.

(3.) Wenn die Verpflegungskosten nicht aus dem Vermögen des Kranken oder von einem sonst privatrechtlich dazu Verpflichteten bestritten werden können, auch nicht eine Krankenkasse, Berufsgenossenschaft oder die Versicherungsanstalt die Kosten übernimmt, so ist der zur Übernahme der Verpflegungskosten verpflichtete Armenverband vom Bezirksamt über den Antrag und die Pflicht zur Tragung der Verpflegungskosten zu hören.

§ 14.

(1.) Das ärztliche Zeugnis (§ 3 des Gesetzes), für dessen Beschaffung erforderlichenfalls das Bezirksamt Sorge zu tragen hat, soll nach dem anliegenden Muster I ausgestellt werden. Aus demselben muß insbesondere hervorgehen, daß die persönliche Untersuchung des Kranken, auf Grund deren das Zeugnis ausgestellt worden ist, nicht länger als zwei Wochen zurückliegt. Die Vordrucke für das ärztliche Zeugnis können vom Bezirksamt oder Bezirksarzt erhoben werden.

Muster I.

(2.) Wenn das ärztliche Zeugnis nach Ansicht des Bezirksamtes zu Bedenken Anlaß gibt, insbesondere weil es zu unbestimmt gehalten, nicht schlüssig oder der beurkundende Arzt dem Bezirksamt gänzlich unbekannt ist, so ist, ehe über die Statthaftigkeit der Aufnahme Entscheidung getroffen wird, eine gutachtliche Äußerung des Bezirksarztes, erforderlichenfalls auf Grund vorheriger Untersuchung des Kranken, zu erheben.

(3.) Das Bezirksamt erhebt sodann weiter ein nach dem anliegenden Muster II, soweit erforderlich nach Feststellung beim Gemeinde-(Stadt-)rat, ausgestelltes Zeugnis der Ortspolizeibehörde über die persönlichen Verhältnisse des Kranken; auch ist das Bezirksamt verpflichtet, alle Verhältnisse näher zu erörtern, die zur Entscheidung über die Tragung der Verpflegungskosten nötig sind (vergleiche § 13 Absatz 2). Die Vordrucke für das ortspolizeiliche Zeugnis können beim Bezirksamt erhoben werden.

Muster II.

(4.) Von jeder Erhebung über die Vermögensverhältnisse des Zahlungspflichtigen ist Umgang zu nehmen, wenn die Verpflegungskosten für mindestens ein Vierteljahr der Anstaltsdirektion vorausbezahlt werden oder ihr sonst dafür hinreichende Sicherheit gestellt wird. Sofern dies geschieht, hat die Anstaltsdirektion das Bezirksamt hiervon alsbald zu verständigen.

§ 15.

Bezirksamtliche
Statthalter-
erklärung.

(1.) Im Falle der Statthalterklärung (§ 4 des Gesetzes) gibt das Bezirksamt der Direktion der Anstalt, in welche die Aufnahme erfolgen soll, Nachricht und überjendet ihr gleichzeitig den Aufnahmeantrag mit dem ärztlichen und ortspolizeilichen Zeugnis. Zugleich äußert sich das Bezirksamt darüber, wer für die Verpflegungskosten aufzukommen hat. Eine Abschrift des ortspolizeilichen Zeugnisses hat das Bezirksamt bei seinen Akten zurückerhalten.

(2.) Von der erfolgten Statthalterklärung ist derjenige, der den Aufnahmeantrag gestellt hat, in Kenntnis zu setzen.

§ 16.

Entscheidung
über die Auf-
nahme.

Die Direktion prüft die Belege, erhebt die etwa noch fehlenden Nachweise und beschließt über die Aufnahme, die Verpflegungsklasse und die Verpflegungskosten, soweit nicht die Entscheidung hierüber der vorgesetzten Behörde vorbehalten ist.

§ 17.

Beschleu-
nigung der
Erhebungen.

(1.) Durch die Erhebungen über die Vermögensverhältnisse und über die Kostenersparpflicht darf die Einsendung des Antrags an die Anstaltsdirektion keine Verzögerung erleiden.

(2.) Alle auf die Aufnahme eines Geisteskranken in eine öffentliche Irrenanstalt bezüglichen Verhandlungen und Erhebungen sind von den dabei beteiligten Behörden und Beamten joweit als möglich zu beschleunigen.

§ 18.

Aufnahme auf
Anordnung
des Bezirks-
amtes.

(1.) Von einer nach § 5 des Gesetzes erlassenen Anordnung hat das Bezirksamt der Anstaltsdirektion und dem zur Tragung der Verpflegungskosten Verpflichteten Nachricht zu geben; im übrigen finden die §§ 14 bis 17 entsprechende Anwendung.

(2.) Die Entscheidung des Bezirksamts ist den in § 2 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes bezeichneten Personen, soweit dies ohne unverhältnismäßige Mühewaltung tunlich ist, unter Befahrung über die ihnen zustehenden Rechtsmittel (Klage, Rekurs) zu eröffnen.

§ 19.

Dringlichkeits-
verfahren.

(1.) Im Falle der fürsorglichen Unterbringung eines Geisteskranken im Dringlichkeitsverfahren (§ 7 des Gesetzes) müssen die zur endgültigen Aufnahme nötigen Verhandlungen jeweils unverzüglich eingeleitet werden; zu diesem Zweck hat die Anstaltsdirektion die über die fürsorgliche Aufnahme erwachsenen Akten zugleich mit der in § 7 Absatz 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige von der Aufnahme binnen 24 Stunden dem zuständigen Bezirksamte (§ 6 des Gesetzes) zu überjenden.

(2.) Das Bezirksamt wird auf die ihm zutommende Anzeige die antragsberechtigte Person oder Behörde hören und, sofern ein Aufnahmeantrag nicht gestellt werden sollte, aber die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes vorliegen, selbst die Unterbringung anordnen.

§ 20.

(1.) Die Zuführung eines Kranken in eine öffentliche Irrenanstalt soll auch in den Fällen Zeitpunkt der Zuführung. des Dringlichkeitsverfahrens (§ 7 des Gesetzes) nur mit Zustimmung der Direktion und nach vorheriger Benachrichtigung über die Ankunftszeit erfolgen, im übrigen aber tunlichst beschleunigt werden.

(2.) Wenn die Zuführung eines einberufenen Kranken unterbleiben oder länger als acht Tage verschoben werden muß, so ist die Anstaltsdirektion hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3.) Wird die Aufnahme eines Kranken nicht spätestens 14 Tage nach der Statthaft-
erklärung oder der Anordnung der Unterbringung vollzogen, so ist von neuem ein ärztliches
Zeugnis zu erheben und eine bezirksamtliche Entschließung (§ 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 des
Gesetzes) herbeizuführen.

§ 21.

(1.) Die Verbringung in die Anstalt ist Sache der antragstellenden Beteiligten oder der Verbringung in die Anstalt. Aufnahme anordnenden Behörde.

(2.) Jedem Kranken soll ein mit dessen Verhältnissen vertrauter zuverlässiger Begleiter, der den Anstaltsärzten Auskunft zu erteilen vermag, beigegeben werden. Dem Begleiter des Kranken soll ein behördlicher Ausweis über den Kranken und seine eigene Person, sowie über den ihm erteilten Auftrag mitgegeben werden.

(3.) Nähere Vorschriften über die Art der Verbringung des Kranken in die Irrenanstalt und die Behandlung auf der Reise hat erforderlichenfalls der behandelnde Arzt oder der Bezirksarzt zu geben.

§ 22.

(1.) Die Mitwirkung von Organen der Polizeibehörden oder die Anwendung polizeilichen Zuführung mittels polizeilichen Zwangs. Zwangs bei der Zuführung von Geisteskranken in öffentliche Irrenanstalten oder zur Zurückverbringung solcher Kranken in die Anstalt im Falle ihres Entweichens ist ohne Weiteres statthaft, wenn die Aufnahme in die Irrenanstalt durch das Bezirksamt angeordnet wurde (§ 5 des Gesetzes) oder wenn es sich um Minderjährige oder Entmündigte handelt, deren gesetzliche Vertreter die Verbringung in die Anstalt beantragt haben.

(2.) Gegen volljährige nicht entmündigte Geisteskrante darf polizeilicher Zwang zum Vollzug der auf Antrag eines Antragsberechtigten erfolgenden Aufnahme nur dann Anwendung finden, wenn seitens des Bezirksarztes nach persönlicher Untersuchung des Kranken bestätigt wird, daß die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes vorliegen. Auch darf ein Kranker, bei dem diese Voraussetzungen nach Ansicht der Anstaltsdirektion vorliegen, im Fall der Entweichung aus der Anstalt mittels polizeilichen Zwangs dahin zurückverbracht werden.

(3.) Soweit hiernach eine zwangsweise Zuführung oder Zurückverbringung von Geisteskranken in eine öffentliche Irrenanstalt zulässig ist, kann die Anstaltsdirektion auf Ansuchen von Gerichts- oder Polizeibehörden zur Unterstützung beim Vollzug der Zuführung in besonderen

Ausnahmefällen Anstaltspersonal zur Verfügung stellen. Im übrigen darf Anstaltspersonal nur zur Begleitung von aus der Anstalt entlassenen, nicht geheilten Pfléglingen, zur Überführung in eine andere öffentliche Irren- oder Krankenanstalt und im Fall der Entweichung zur Zurückverbringung eines in der Nähe der Anstalt wieder ergriffenen Kranken, ausnahmsweise auch zur Abholung von Kranken am Bahnhof, verwendet werden.

(4.) Die Organe der Polizeibehörden sollen zum Transport Geisteskranker Zivilleidung anlegen.

§ 23.

Anzeige von
der Aufnahme

(1.) Den Vollzug der Aufnahme hat die Anstaltsdirektion dem Antragsteller, dem nach § 6 des Gesetzes zuständigen Bezirksamt und dem zahlungspflichtigen Armenverband oder demjenigen öffentlichen Organ, das die Verpflegungskosten trägt, mitzuteilen. Das Bezirksamt hat die Anzeige dem Bezirksarzt zur Einsicht zu übersenden.

(2.) Die in § 2 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes genannten Personen hat das Bezirksamt, soweit dies ohne unverhältnismäßige Mühewaltung tunlich ist, von der Unterbringung des Kranken unter Belehrung über die ihnen zustehenden Rechtsmittel (Klage, Refurs) zu verständigen.

III. Behandlung und Verpflegung der Kranken in der Anstalt.

§ 24.

Haus-
ordnungen und
Dienst-
weisungen.

Die Behandlung und die Verpflegung der Kranken wird durch die für jede Anstalt bestehende Hausordnung (§ 10 Absatz 3) und die für die Anstaltsbeamten erlassenen Dienstweisungen geregelt.

§ 25.

Arbeits-
therapie.

(1.) Die Kranken können auf Anordnung der Direktion in einer ihren Zuständen und Verhältnissen entsprechenden Weise beschäftigt werden.

(2.) Für die geleistete Arbeit der Kranken, welche lediglich dem Heilzwecke dient, kann eine Entlohnung oder eine Ermäßigung der Verpflegungskosten von den Zahlungspflichtigen nicht beanprucht werden.

§ 26.

Verpflegungs-
klassen.

(1.) Die selbstzahlenden Kranken werden nach ihren gewohnten Lebensbedürfnissen und entsprechend dem Antrag der Antragsberechtigten in drei Verpflegungsklassen eingereiht, welche sich hinsichtlich der Kost und Wohnung unterscheiden. Außerdem besteht bei den Heil- und Pflégeanstalten eine besondere Pensionärklasse, in welche diejenigen Kranken einzureihen sind, für deren Unterkunft und Verpflegung weitergehende, das Maß der Verpflegung in erster Klasse übersteigende Ansprüche erhoben werden.

(2.) Ebenso kann in den psychiatrischen Kliniken gegen Bezahlung einer höheren Vergütung als der für die erste Klasse festgesetzten (§ 27) auch weitergehenden Ansprüchen Rechnung getragen werden, soweit es der Zweck der Anstalt gestattet.

(3.) Die Verpflegung der Kranken, bezüglich deren die Verpflegungskosten aus der Reichs- oder Staatskasse, von Armenverbänden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder der Versicherungsaustalt bestritten werden, erfolgt in der Regel in der dritten Verpflegungsklasse.

(4.) Nichtadener sollen — abgesehen von den Fällen der Unterbringung auf Kosten des Reiches, des Staates, eines Armenverbandes oder öffentlichen Organes — nur in die Pensionärklasse oder in die erste Verpflegungsklasse — in den psychiatrischen Kliniken in die erste oder zweite Verpflegungsklasse und nur ausnahmsweise in eine andere Verpflegungsklasse aufgenommen werden.

§ 27.

(1.) Für die Verpflegung der Kranken werden Vergütungen erhoben, welche für jede Verpflegungsklasse von dem zuständigen Ministerium von Zeit zu Zeit festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.*

Kosten der Verpflegung

(2.) Im Interesse des Unterrichts und der Forchtung können von den Direktionen der psychiatrischen Kliniken bis zu vier Kranke auf Freiplätze eingewiesen werden.

(3.) Für unermögliche Kranke haben die nach dem Unterstützungswohnstiftgesetz zu deren Unterstützung verpflichteten Armenverbände einzutreten, wenn und soweit die Verpflegungskosten nicht von zahlungsfähigen dritten Personen oder Organen übernommen werden.

(4.) Die Kosten der Verpflegung von unermöglichen Kranken, welche gemäß § 5 des Gesetzes zufolge Anordnung des Bezirksamts in die Anstalt verbracht worden sind, hat, sofern die Unterbringung lediglich im öffentlichen Interesse erfolgt, nötigenfalls die Gemeinde gemäß §§ 58 und 59 Gemeindeordnung zu beitreten vorbehaltlich ihres Ersatzanspruchs an die nach bürgerlichem oder öffentlichem Recht zum Unterhalt des Kranken verpflichteten Personen oder Organe.

(5.) Die durch die Aufnahme eines Kranken, seine Entlassung und Überführung (§§ 37 und 39) erwachsenden Reise- und Transportkosten sind in gleicher Weise zu behandeln, wie die Kosten der Verpflegung in der Anstalt; das Gleiche gilt bezüglich der Kosten für die Kleidung, falls der Kranke nicht im Besitz der in der Hausordnung vorgeschriebenen Kleidungsstücke ist.

§ 28.

(1.) Der Verkehr der Angehörigen und anderer Personen mit den in den öffentlichen Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken unterliegt in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der Direktion.

Verkehr mit den Kranken. Auskunftserteilung über das Befinden der Kranken.

(2.) Auf mündliche oder schriftliche Anfragen einer berechtigten Person oder Behörde nach dem Befinden eines Kranken wird die Anstaltsdirektion Auskunft erteilen.

§ 29.

(1.) Ob und welche Briefe der in öffentlichen Irrenanstalten untergebrachten Kranken an ihren Bestimmungsort weiter zu leiten sind, unterliegt der Entscheidung der Anstalts-

Briefverkehr der Kranken

* Zur Zeit sind maßgebend: Die Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 27. Dezember 1907, die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg betreffend (Weißes- und Verordnungsblatt Seite 656), und die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1907, die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten betreffend (Weißes- und Verordnungsblatt Seite 656).

direktion; zu diesem Zweck ist sie befugt, geschlossene Briefe zu öffnen. Der Briefwechsel des Kranken mit seinem Vormund und den in § 2 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten nächsten Angehörigen soll in der Regel nicht beschränkt werden.

(2.) Eingaben an das zuständige Bezirksamt (§ 6 des Gesetzes) und an den Verwaltungsgerichtshof (§ 9 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3, § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 des Gesetzes) sind diesen Behörden zu übermitteln; Beschwerden und Rekurse gegen bezirksamtliche Entscheidungen sind dem Bezirksamt zur weiteren Behandlung zu übersenden. In den dazu geeigneten Fällen wird die Anstaltsdirektion eine kurze Mitteilung über den Zustand des Abfinders, insbesondere darüber beifügen, ob der Kranke etwa geschäftsunfähig ist.

(3.) Wenn von einem volljährigen, nicht geschäftsunfähigen Kranken gegen die Zurückhaltung in der Anstalt Einspruch erhoben wird (§ 9 Absatz 2 des Gesetzes), so hat das Bezirksamt nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen, wozu regelmäßig auch die Anhörung der Anstaltsdirektion und des Bezirksarztes gehört, Entscheidung über den Einspruch zu treffen und diese dem Kranken unter Belehrung über die ihm zustehenden Rechtsmittel (Klage, Rekurs) durch Vermittelung der Anstaltsdirektion zu eröffnen.

§ 30.

Beurlaubung
der Kranken.

Aus besonderen Gründen kann eine vorübergehende Beurlaubung eines nicht gemäß §§ 5 und 8 des Gesetzes auf Anordnung einer Behörde in die Anstalt aufgenommenen Kranken seitens der Anstaltsdirektion zugelassen werden.

§ 31.

Familien-
pflege.

(1.) Die Anstaltsdirektionen sind ermächtigt, mit Zustimmung desjenigen, der den Antrag auf Unterbringung gestellt hat, geeignete Kranke bei einer in der Umgebung der Anstalt wohnenden zuverlässigen Familie gegen eine zu vereinbarende Vergütung in Pflege zu geben.

(2.) Der Kranke bleibt hierbei im Verbands der Anstalt, wird von dieser aus ärztlich behandelt und beaufsichtigt und kann ohne weiteres in die Anstalt zurückverlegt werden, wenn eine Veränderung seines Zustandes oder die Verhältnisse der Pflegefamilie es erforderlich erscheinen lassen.

(3.) Auf die Vergütung (§ 27) ist die Unterbringung in Familienpflege ohne Einfluß.

IV. Ausscheiden aus der Anstalt.

1. Entlassung.

§ 32.

Voraus-
setzungen der
Entlassung.

(1.) Die Entlassung einer in einer öffentlichen Irrenanstalt untergebrachten Person hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen der §§ 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 des Gesetzes vorliegen. Wird die Statthafterklärung oder die bezirksamtliche Anordnung aufgehoben, so hat das Bezirksamt der Anstaltsdirektion hiervon unverzüglich Nachricht zu geben.

(2.) Personen, deren Aufnahme auf ihren eigenen Antrag erfolgt ist (§ 12), müssen alsbald entlassen werden, wenn sie die Entlassung verlangen, wenn Heilung erfolgt oder die Be-

obachtung abgeschlossen ist, wenn der Kranke entmündigt wird und der Vormund die Entlassung verlangt oder wenn die Verpflegungskosten nicht mehr sichergestellt sind.

(3.) Liegen jedoch in den Fällen des vorübergehenden Abjages oder des § 10 Abjag 1 des Gesetzes nach Ansicht der Anstaltsdirektion die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes vor, so ist der Kranke bis zu der unverweilt herbeizuführenden Entscheidung des Bezirksamts fürsorglich in der Anstalt zurückzubehalten (§ 10 Abjag 2 und 3 des Gesetzes).

(4.) In den Fällen des § 2 Ziffer 5 bis 7 des Gesetzes ist die Entlassung auch nach erfolgter Genehmigung nur zulässig, nachdem der Behörde, welche die Aufnahme beantragt hatte, Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Auch ist in diesen Fällen der Zeitpunkt der Entlassung der Behörde rechtzeitig vorher anzuzeigen, damit diese geeignetenfalls über die weitere Unterbringung des zu Entlassenden befinden kann.

(5.) Wenn bei einem auf bezirksamtliche Anordnung untergebrachten Kranken Heilung eingetreten oder das Nichtvorhandensein geistiger Erkrankung festgestellt ist, so hat die Anstaltsdirektion die Zurücknahme der bezirksamtlichen Anordnung unverzüglich herbeizuführen.

(6.) Wenn bei einem auf Antrag eines Antragsberechtigten untergebrachten Kranken zwar nicht Heilung aber Besserung eingetreten ist, welche nach dem Urteil der Anstaltsdirektion Anstaltsfürsorge nicht mehr nötig erscheinen läßt, so hat die Anstaltsdirektion dem Bezirksamt hiervon wegen Zurücknahme der Statthafterklärung Mitteilung zu machen.

(7.) Auf Gesuche der in § 2 Ziffer 1, 2 und 4 des Gesetzes genannten Personen und Behörden um Entlassung eines Kranken findet § 29 Abjag 3 entsprechende Anwendung.

§ 33.

Von der bevorstehenden Entlassung hat die Anstaltsdirektion demjenigen, der den Antrag auf Unterbringung gestellt hat, dem zuständigen Bezirksamt und dem Armenverband oder öffentlichen Organ, das die Verpflegungskosten trägt, Mitteilung zu machen, ebenso dem Bezirksarzt des früheren und des künftigen Aufenthaltsorts des Kranken, letzterem unter Mitteilung eines kurzen Krankheitsberichts und der etwa nötigen Bemerkungen über die weitere Fürsorge für den Kranken.

Ansicht von
der Ent-
lassung.

§ 34.

(1.) Von der Entweichung eines Kranken, welcher nicht alsbald wieder ergriffen werden kann, hat die Anstaltsdirektion dem Bezirksamt, welches die Aufnahme für statthaft erklärt oder angeordnet hatte, sowie derjenigen Person oder Behörde, von welcher die Aufnahme beantragt oder angeordnet worden war, gegebenenfalls auch den durch den Kranken gefährdeten Personen unverzüglich Nachricht zu geben.

Entweichung
eines Kranken

(2.) Zugleich sind diejenigen Polizeibehörden (Bezirksamt, Bürgermeisteramt), deren Befähigung im Interesse der Ermittlung des Aufenthalts oder der Zurückverbringung des Kranken oder der Fürsorge für denselben oder des Schutzes anderer Personen angezeigt erscheint, hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 35.

Beaufsichtigung der nicht in Anstaltspflege befindlichen Geisteskranken.

(1.) Die ungeheilt aus den Irrenanstalten entlassenen und die übrigen außerhalb der Anstalten befindlichen Geisteskranken unterstehen der Beaufsichtigung des Bezirksarztes nach Maßgabe der Dienstweisung für die Bezirksärzte.

(2.) In den dazu geeigneten Fällen werden sich die Anstaltsdirektionen überdies wegen der aus den öffentlichen Irrenanstalten entlassenen Pflanzlinge mit den Organen des Hilfsvereins für entlassene Geisteskranken ins Benehmen setzen.

§ 36.

Todesfälle.

Stirbt ein Kranker in der Anstalt, so ist neben der vorgezeichneten Anzeige an den Landesbeamten dem Vormund und den nächsten Angehörigen, sowie dem zuständigen Bezirksamt, ferner dem Armenverband oder öffentlichen Organ, das die Verpflegungskosten trägt, Nachricht zu geben. Das Bezirksamt hat die Anzeige dem Bezirksarzt zur Einsicht mitzuteilen. Den Angehörigen steht es frei, hinsichtlich der Beerdigung Anordnung zu treffen, sofern sie für die Beerdigungskosten aufkommen.

2. Überführung in eine andere Anstalt.

§ 37.

Überführung in die Übernahmeanstalt.

(1.) Wenn bei einem in einer Aufnahmeanstalt untergebrachten Kranken die Geistesstörung einen längeren Verlauf voraussehen läßt, und er weiterhin der psychiatrischen Behandlung oder der Verpflegung in einer Irrenanstalt bedarf, kann die Überführung in die Übernahmeanstalt (§ 6) herbeigeführt werden.

(2.) Aus den psychiatrischen Kliniken kann die Überführung eines Geisteskranken in die Übernahmeanstalt auch dann veranlaßt werden, wenn die Krankheitsform des wissenschaftlichen Interesses entbehrt.

§ 38.

Zustimmung des Antragberechtigten.

(1.) Zur Überführung ist die Zustimmung derjenigen Person oder Behörde erforderlich, auf deren Antrag oder Anordnung seiner Zeit die Aufnahme erfolgte. Diese Zustimmung kann gegebenenfalls schon bei der Aufnahme erklärt werden.

(2.) Die Zustimmung wird unterstellt, wenn binnen acht Tagen nach erfolgter Eröffnung nicht bei der Anstaltsdirektion Einwendung erhoben wird.

(3.) Werden gegen die Überführung Einwendungen erhoben, so kann die Anstaltsdirektion den Vormund, den nächsten Angehörigen oder den unterstützungspflichtigen Armenverband zur sofortigen Abholung des Kranken aus der Anstalt auffordern oder, wenn dies nicht angängig ist, weil nach der Ansicht der Anstaltsdirektion die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes vorliegen, sowie wenn der Aufforderung zur Abholung nicht entsprochen wird, eine Entschließung des Bezirksamts darüber herbeiführen, ob die Überführung stattfinden soll oder nicht.

(4.) Von der erfolgten Überführung hat die Direktion der Übernahmeanstalt den in § 33 genannten Behörden und Personen Mitteilung zu machen.

§ 39.

Geistesranke, die weder für sich oder andere gefährlich noch für die öffentliche Sittlichkeit anstößig sind, können unter Beachtung der Vorschriften in § 38 in eine Kreisplegeanstalt oder in eine sonstige geeignete Kranken- oder Armenanstalt überführt werden, wenn der Kranke weder einer psychiatrischen Behandlung noch der Unterbringung in einer Irrenanstalt bedarf, und die Verwaltung dieser Anstalt sich mit der Überführung einverstanden erklärt hat.

Überführung
in Kranken-
oder Armen-
anstalten.

§ 40.

Die Zurücknahme eines Geisteskranken, der aus einer öffentlichen Irrenanstalt in eine der in § 39 genannten Anstalten versetzt worden ist, hat auf Grund eines von dem Arzte derselben ausgestellten ärztlichen Zeugnisses, aus welchem die Notwendigkeit der Wiederaufnahme in die Irrenanstalt hervorgeht, ohne weiteres, jedoch unter Beachtung der Vorschriften der §§ 20 Absatz 1 und 23 Absatz 1 zu erfolgen.

Zurücknahme
aus Kranken-
oder Armen-
anstalten.

B. Privat-Irrenanstalten.

1. Allgemeines.

§ 41.

(1.) Die privaten Irren-Heil- und Pflgeanstalten unterliegen der Beaufsichtigung und Überwachung des Bezirksarztes, in dessen Dienstbezirk die Anstalt gelegen ist, sowie des Ministeriums des Innern.

Aufsicht über
die Privat-
irrenanstalten.

(2.) Sie werden jährlich mindestens einmal durch einen Kommissär des Ministeriums des Innern unter Mitwirkung eines Medizinalreferenten und regelmäßig unter Zuziehung des Bezirksarztes einer unvermuteten Nachschau unterzogen, bei welcher jedem Kranken Gelegenheit zu geben ist, etwaige Beschwerden den Kommissären des Ministeriums vorzutragen.

(3.) Außerdem wird die Anstalt durch den Bezirksarzt, sofern dieser nicht der Hausarzt ist, mindestens zweimal im Jahr einer unvermuteten Besichtigung unterzogen.

§ 42.

(1.) Jede Privatirrenanstalt, welche zur Aufnahme von heilbaren Kranken bestimmt oder für mehr als 50 Kranke berechnet ist, muß einem Arzt als technischen Leiter unterstellt sein, der seine Wohnung in der Anstalt oder deren nächsten Umgebung zu nehmen hat, und der für den gesamten Betrieb der Anstalt die Verantwortung trägt.

Leitung der
Privat-
irrenanstalten.

(2.) Als technische Leiter von Privatirrenanstalten und als Stellvertreter des Leiters dürfen nur psychiatrisch vorgebildete Ärzte, welche eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit an einer deutschen öffentlichen Irrenanstalt nachzuweisen vermögen, bestellt werden, sofern nicht im einzelnen Fall vom Ministerium des Innern aus besonderen Gründen Nachsicht erteilt wird.

(3.) Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des technischen Leiters gehört insbesondere die Aufnahme und Entlassung der Kranken, die Anordnung etwa notwendig werdender Isolierungen oder sonstiger Beschränkungen sowie überhaupt sämtlicher therapeutischer Maßnahmen, ferner die verantwortliche Führung der Krankengeschichten und der vorgeschriebenen Bücher und die Erstattung der vorgeschriebenen Berichte.

(4.) Zur unmittelbaren Krankenpflege und zur Beaufsichtigung der Pflegeringe ist das erforderliche Wart- und Pflegepersonal zu bestellen. Als Wärter und Wärterinnen dürfen nur zuverlässige und unbescholtene Personen verwendet werden.

§ 43.

Bauliche Anlage und Einrichtung der Privatirrenanstalten.

(1.) Über die bauliche Anlage und Einrichtung der Privatirrenanstalten sowie über die von den Leitern über die Kranken und die Krankenbewegung zu führenden Bücher und Nachweisungen können vom Ministerium des Innern nähere Bestimmungen getroffen werden.

(2.) Bei der Belegung der Krankenzimmer und -säle soll der von dem Ministerium des Innern vorgeschriebene Mindestluftstrom für jedes Bett (vergleiche IV Ziffer 5 und 6 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1898, betreffend Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 343) stets eingehalten werden.

2. Verfahren bei der Aufnahme.

§ 44.

a. Aufnahme auf eigenen Antrag des Kranken.

(1.) Volljährige Nerven- oder Geisteskrante, die nicht entmündigt sind, können auf ihren eigenen Antrag zum Zwecke der Heilung oder der Beobachtung in eine Privatirrenanstalt ohne weiteres aufgenommen werden, wenn der Aufzunehmende

1. eine schriftliche Erklärung abgibt, daß er in die Anstalt einzutreten wünscht und
2. nach der von dem Anstaltsleiter vorzunehmenden persönlichen Untersuchung, deren Ergebnis schriftlich festzustellen ist, Verständnis für seinen Eintritt in die Anstalt besitzt und seinem Zustand nach für die Aufnahme geeignet ist.

(2.) Das Gleiche gilt für die Aufnahme von volljährigen Epileptischen, deren Leiden nicht mit Seelenstörung verbunden ist.

§ 45.

b. Aufnahme ohne oder gegen den Willen des Kranken.

Im übrigen finden auf die Aufnahme von Geisteskranken in Privatirrenanstalten neben den §§ 1 bis 4 des Gesetzes die §§ 13 bis 15 entsprechende Anwendung.

§ 46.

Fürsorgliche Unterbringung im Dringlichkeitsverfahren.

(1.) Auf die fürsorgliche Unterbringung im Dringlichkeitsverfahren (§ 7 des Gesetzes) findet § 19 Anwendung.

(2.) Der nach § 7 Absatz 4 des Gesetzes vom Leiter der Privatirrenanstalt dem zuständigen Bezirksamt (§ 6 des Gesetzes) binnen 24 Stunden zu machenden Anzeige über die

fürsorgliche Aufnahme eines Geisteskranken ist die Befähigung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme durch den Bezirksarzt (§ 7 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes) anzuschließen.

§ 47.

(1.) Eine Mitwirkung von Polizeiorganen oder die Anwendung polizeilichen Zwangs bei Unenthaltigkeit polizeilichen Zwangs. der Zuführung von Geisteskranken in eine Privatirrenanstalt oder zur Zurückbringung in eine solche Anstalt im Falle ihres Entweichens ist nicht statthaft.

(2.) Im Falle der Entweichung eines Kranken aus der Anstalt ist die zwangsweise Zurückführung desselben durch das Anstaltspersonal nur zulässig, wenn der Kranke noch in unmittelbarer Nähe der Anstalt ergriffen wird.

§ 48.

(1.) Von jeder Aufnahme eines Kranken (§§ 44 bis 46) ist seitens der Anstaltsleitung dem zuständigen Bezirksarzt (§ 41 Absatz 1) innerhalb der nächsten 24 Stunden unter Über- Ausweis von der Aufnahme. sendung sämtlicher Aufnahmebelege Mitteilung zu machen.

(2.) Falls der Bezirksarzt auf Grund der Prüfung der Aufnahmebelege gegen die Aufnahme Bedenken hat, so hat er sich durch sofortige persönliche, nötigenfalls zu wiederholende Untersuchung des Kranken von der Zulässigkeit der Aufnahme zu überzeugen. Gewinnt er diese Überzeugung nicht, so ist der Kranke alsbald zu entlassen. Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Bezirksarzt dem Anstaltsleiter eine Bescheinigung auszustellen.

(3.) Die Aufnahmebelege sind hierauf unter Anschluß der Bescheinigung des Bezirksarztes (Absatz 2 Satz 3) innerhalb der nächsten 14 Tage dem zuständigen Bezirksamt (§ 6 des Gesetzes) mitzuteilen.

(4.) Von dem Vollzug der Aufnahme hat der Anstaltsleiter den gesetzlichen Vertreter und die in § 2 Ziffer 2 des Gesetzes genannten nächsten Angehörigen des Kranken, soweit dies ohne unverhältnismäßige Mühewaltung tunlich ist, zu verständigen.

§ 49.

(1.) Der Verkehr der Kranken mit dem gesetzlichen Vertreter und den antragsberechtigten Angehörigen durch Briefe und Besuche soll nicht beschränkt werden. Ebenso sind Eingaben der Kranken an das Bezirksamt (§ 6 des Gesetzes), den Bezirksarzt (§ 41 Absatz 1) oder den Verwaltungsgerichtshof ohne Einschränkung an diese Behörden zu übermitteln; geschlossene Briefe sind vorher nicht zu öffnen. Besuche mit den Kranken und Besuche der Kranken mit Behörden.

(2.) Auf Gesuche der Kranken, welche einen Einspruch gegen die Zurückhaltung in der Anstalt enthalten, findet § 29 Absatz 3 Anwendung.

3. Ausschneiden aus der Anstalt.

§ 50.

(1.) Die Entlassung aus der Anstalt muß erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 oder § 10 Absatz 1 des Gesetzes vorliegen. Wird die Statthafterklärung aufgehoben, so hat das Bezirksamt dem Anstaltsleiter hiervon unverzüglich Nachricht zu geben. Voraussetzungen der Entlassung.

(2.) Personen, deren Aufnahme auf ihren eigenen Antrag erfolgt ist (§ 44), müssen alsbald entlassen werden, wenn sie die Entlassung verlangen, wenn Heilung erfolgt oder die Beobachtung abgeschlossen ist, oder wenn der Kranke entmündigt wird und der Vormund die Entlassung verlangt.

(3.) Wenn jedoch in den Fällen des vorhergehenden Absatzes und des § 10 Absatz 1 des Gesetzes bei dem Kranken die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes vorliegen, so hat der Anstaltsleiter dem zuständigen Bezirksamt unverweilt von dem Sachverhalt Mitteilung zu machen und den Kranken vorläufig — aber höchstens auf die Dauer von 3 Wochen — in der Anstalt zurückzuhalten, bis entweder die Statthaftigkeit der Aufnahme erklärt oder die Unterbringung des Kranken in einer öffentlichen Irrenanstalt vom Bezirksamt auf Grund des § 5 des Gesetzes angeordnet ist.

§ 51.

Beurlaubung des Kranken. (1.) Aus besonderen Gründen kann eine vorübergehende Beurlaubung eines Kranken vom Anstaltsleiter zugelassen werden.

(2.) Die Beurlaubung und die Wiederaufnahme des Kranken nach Ablauf der Urlaubszeit ist dem Bezirksarzt (§ 41 Absatz 1) unverzüglich anzuzeigen.

§ 52.

Anzeige von der Entlassung. Von der erfolgten Entlassung hat der Anstaltsleiter dem Bezirksamt (§ 6 des Gesetzes) und dem in § 41 Absatz 1 bezeichneten Bezirksarzt Anzeige zu erstatten.

§ 53.

Entweichung eines Kranken. Von der Entweichung eines Kranken hat der Anstaltsleiter dem Angehörigen oder dem gesetzlichen Vertreter, auf deren Antrag die Aufnahme erfolgte, sowie dem in § 49 Absatz 1 bezeichneten Bezirksamt und Bezirksarzt, gegebenenfalls auch den durch den Kranken gefährdeten Personen unverzüglich Nachricht zu geben; zugleich sind diejenigen Polizeibehörden (Bezirksamt, Bürgermeisteramt), deren Verständigung im Interesse des Kranken selbst oder zum Schutze anderer Personen angezeigt erscheint, in Kenntnis zu setzen.

§ 54.

Todesfälle. Stirbt ein Kranker in der Anstalt, so ist nach § 36 zu verfahren; auch ist dem für den Anstaltsort zuständigen Bezirksarzt Mitteilung zu machen.

4. Besondere Bestimmungen für die Anstalten für Schwachsinrige, Kretinen, Idioten und Epileptische.

§ 55.

Besondere Arten von Irrenanstalten. (1.) Für die Anstalten für Schwachsinrige, Kretinen, Idioten und Epileptische gelten neben den Vorschriften der §§ 1 bis 4, 7 und 9 bis 10 des Gesetzes die §§ 45 bis 54.

(2.) Für die Aufnahme von volljährigen Epileptischen, deren Leiden nicht mit Seelenstörung verbunden ist, gelten die Bestimmungen des § 44; minderjährige Epileptische dieser Art können auf Antrag ihres gesetzlichen Vertreters ohne Mitwirkung des Bezirksamts aufgenommen werden.

(3.) Für die von öffentlichen Korporationen betriebenen Anstalten für Schwachsinrige, Arretinen, Idioten und Epileptische können auch nichtärztliche Leiter bestellt werden, sofern der regelmäßige Besuch eines Arztes in den vom Ministerium des Innern für zulässig erachteten Zeitabschnitten gesichert ist. In diesen Fällen können die vorgeschriebenen Bücher und Nachweisungen von dem nichtärztlichen Leiter unter Aufsicht des Arztes geführt werden. Für den Verkehr der in diesen Anstalten untergebrachten Kranken mit ihren Angehörigen und Behörden finden die Vorschriften der §§ 28 und 29 sinngemäße Anwendung. Auch kann die Nachschau durch die Kommissäre des Ministeriums des Innern (§ 41 Absatz 2) in diesen Anstalten in zweijährigen Zwischenräumen erfolgen.

C. Aufnahme geisteskranker Personen in Kranken- und Armenanstalten.

§ 56.

(1.) Auf die nicht bloß vorübergehende Aufnahme eines Geisteskranken in öffentlichen Kranken- und Armenanstalten (Kreispflege- und Landarmenanstalten, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige öffentliche Krankenhäuser, Pffindneranstalten) finden neben den Bestimmungen der §§ 1 bis 4, 9 und 10 des Gesetzes die §§ 45, 47, 48 und 49 entsprechende Anwendung.

Tauernde
Unterbringung
von Geistes-
kranken in
öffentlichen
Kranken- und
Armen-
anstalten.

(2.) Der dem Bezirksarzt zu erstattenden Anzeige über die Aufnahme des Kranken (§ 48 Absatz 1) ist das von einem Bezirksarzt oder dem Vorstand einer inländischen öffentlichen Irrenanstalt ausgestellte Zeugnis, daß der Kranke einer psychiatrischen Behandlung und der Unterbringung in einer Irrenanstalt nicht bedarf (§ 11 Absatz 2 des Gesetzes), anzuschließen.

§ 57.

(1.) Die vorübergehende Unterbringung eines Geisteskranken in einer öffentlichen Kranken- oder Armenanstalt (§ 11 Absatz 3 des Gesetzes) hat der Anstaltsleiter binnen 24 Stunden dem Bezirksarzte, in dessen Bezirk die Anstalt gelegen ist, anzuzeigen. Mit der Anzeige ist das in § 11 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebene Zeugnis über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die vorübergehende Unterbringung dem Bezirksarzt zu übersenden; der Bezirksarzt hat diese Anzeige nebst dem ärztlichen Zeugnis alsbald an das Bezirksamt des Anstaltsortes weiterzugeben.

Vorüber-
gehende Unter-
bringung von
Geisteskranken
in Kranken-
und Armen-
anstalten.

(2.) Das Bezirksamt hat hierauf die Verhandlungen wegen Verbringung des Kranken in eine Irrenanstalt unverzüglich einzuleiten. Die Verbringung des Kranken in eine Irrenanstalt hat zu erfolgen, sobald das der Überführung in die Irrenanstalt entgegenstehende Hindernis beseitigt ist.

(3.) Das Gleiche gilt, wenn ein nicht wegen Geisteskrankheit in einer solchen Anstalt Untergebrachter nachträglich sich als geisteskrank erweist.

§ 58.

Abgang eines Geisteskranken aus einer Kranken- oder Armenanstalt. Ebenso wie die Aufnahme eines Geisteskranken in eine Kranken- oder Armenanstalt (§§ 56 und 57) ist auch der Abgang eines solchen durch Austritt, Überführung in eine Irrenanstalt oder Ableben binnen 24 Stunden dem Bezirksarzt (§ 41 Absatz 1) anzuzeigen.

§ 59.

Militär- lazarette. Auf Militär-lazarette finden die Bestimmungen der §§ 56 bis 58 keine Anwendung.

§ 60.

Unterbringung von Geisteskranken in Privatkrankenanstalten. In Privatkrankenanstalten, Sanatorien und dergleichen, die nicht zugleich als Privatirrenanstalten konzipiert sind, dürfen Geisteskrane auch nicht vorübergehend aufgenommen werden.

D. **Schlussbestimmungen.**

§ 61.

(1.) Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 25. Juni 1910, betreffend die Irrenfürsorge in Kraft.

(2.) Auf diesen Zeitpunkt treten außer Wirksamkeit:

1. die landesherrliche Verordnung vom 3. Oktober 1895, das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistesgeschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 367);
2. die landesherrliche Verordnung vom 17. Dezember 1908, das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken in Irrenanstalten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 641);
3. das Statut für die Irrenklinik in Heidelberg vom 12. Oktober 1878 in der Fassung vom 24. März 1881 und vom 23. März 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1878 Seite 160, 1881 Seite 123 und 1887 Seite 87);
4. das Statut für die psychiatrische Klinik in Freiburg vom 23. März 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 88);
5. das Statut für die Heil- und Pflgeanstalt Mlenau vom 31. Dezember 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Seite 1);
6. das Statut für die Heil- und Pflgeanstalt zu Pforzheim vom 22. Juli 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 116);

7. das Statut für die Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen vom 22. Juli 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 131);
8. die Bekanntmachung vom 3. August 1887, die Aufnahmebezirke für die Irrenheilanstalten des Landes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 255);
9. die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1905, das Statut für die Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 448).

Karlsruhe, den 30. Juni 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz,
des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Häußner.



Muster I
zu § 14 Absatz 1 der Verordnung
vom 20. Juni 1910.

Ärztliches Zeugnis*)

für die Aufnahme in eine öffentliche oder private Irrenanstalt.

Fragen:

Antworten:

1. Persönliche Verhältnisse des Kranken:

- a. Vorname und Familienname (bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen weiblichen Kranken auch Geburtsname):
- b. Tag und Jahr der Geburt:
- c. Geburtsort und Amtsbezirk, bei außerhalb des Großherzogtums Geborenen auch Geburtsland:
- d. Wohnsitz (Ort der ständigen Niederlassung):
- e. Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden):
- f. Beruf oder Gewerbe (Nahrungs- oder Erwerbszweig):
- g. Religionsbekenntnis:

2. Persönliche Verhältnisse der Angehörigen des Kranken:

- a. Name und Beruf der Eltern (etwaige Verwandtschaft derselben miteinander):
- b. Name und Beruf der Geschwister:
- c. Alter und Geschlecht der Kinder, Todesursache etwa verstorbener Kinder:

*) Das ärztliche Zeugnis ist, wenn es nicht unmittelbar dem zuständigen Bezirksamt oder der Anstaltsdirektion ein-
gesehen wird, den Angehörigen des Kranken verschlossen auszuhändigen.

Geleges- und Verordnungsblatt 1910

Fragen :**Antworten :**

- d. Gesundheitsverhältnisse
Krankheiten } der Angehörigen:
Todesursachen }
Namen Nerven- oder Geisteskrankheiten, Trunk-
sucht, Syphilis, Selbstmord, Verbrechen in der
Familie vor und bei welchen Gliedern derselben?

3. Geschichte des Kranken

(in zusammenhängender Schilderung):

- a. Körperliche und geistige Veranlagung und Ent-
wicklung (Pubertät; bei weiblichen Kranken Beginn,
Verhalten und letztes Auftreten der Menstruation):
b. Besondere Charaktereigentümlichkeiten:
c. Außerer Lebenslauf:
d. Frühere körperliche Krankheiten:
e. Frühere Nerven- und Geisteskrankheiten:
f. Etwaige frühere Aufenthalte in einer Irren- oder
ähnlichen Anstalt (Kaltwässer-, Nervenheilanstalt,
Sanatorium) — Zeitpunkt, Dauer derselben, Zu-
stand bei der Entlassung:
g. Etwaige Konflikte des Kranken mit den Straf-
gesetzen, Art des Vergehens, Aufenthalt in Straf-
anstalten:
h. Verhalten des Kranken gegenüber geistigen Ge-
tränken, Tabak, narkotischen Mitteln und dergl.:

4. Geschichte der jetzigen Krankheit

(in zusammenhängender Schilderung):

- a. Mutmaßliche Ursachen der Erkrankung.
Physische beziehungsweise somatische:
Kopfverletzung, Trunksucht, Onanie, akute In-
jektionskrankheit, Tuberkulose, Syphilis, körper-
liche Krankheiten (Unterleibsleiden), körperliche und
geistige Überanstrengung, Erschöpfung u. s. w.
Moralische:
Kummer, Unglücksfälle, Vermögensverluste, ehe-
licher Zwist u. s. w.

Fragen:**Antworten:**

- b. Erste Erscheinung der Erkrankung:
Zeitpunkt und Art derselben; Veränderungen der Stimmung, des Charakters, der Neigungen, Gewohnheiten, des Benehmens, der Sprache u. s. w.
- c. Weiterer Verlauf der Erkrankung:
Allmähliches oder plötzliches Vorschreiten derselben, Affekt, Wahnideen, Sinnestäuschungen, Neigung zu Selbstmord oder Gewalttätigkeit und dergl.
- d. Heutiger Zustand:
nach der geistigen und körperlichen Seite, Nahrungsverweigerung, Spannungs- und Lähmungserscheinungen, Reflexe zc.
5. Datum der letzten Untersuchung durch den unterzeichneten Arzt:

6. a. Art der bisherigen Verpflegung:

- b. Etwasige Mißstände derselben:
- c. Bisherige Behandlung:
- d. Ist Verdacht einer ansteckenden Krankheit vorhanden und welcher?
- e. Ist in der Familie oder in dem Aufenthaltsort des Kranken in den letzten drei Monaten Typhus vorgekommen?

7 Gutachten über die Vereignschaftung zur Aufnahme:

- Ist Geisteskrankheit festgestellt?
- Ist der Kranke für sich oder andere gefährlich?
- für die öffentliche Sittlichkeit anstößig?
- in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwaht oder gefährdet?
- Bedarf der Kranke einer psychiatrischen Behandlung?

Fragen:

Ist für den Kranken nach der Art seines Zustandes Anstaltsfürsorge notwendig?

Für welche Anstalt wird die Aufnahme des Kranken beantragt?

Ist der Kranke

- a. frisch erkrankt?
- b. wieder erkrankt?
- c. Idiot, Kretin oder blödsinnig?
- d. unreinlich?
- e. epileptisch? mit oder ohne Seelenstörung?
- f. heilbar? unheilbar?
- g. arbeitsfähig oder nicht?

8. Ist die Aufnahme in die Anstalt dringlich und demgemäß sofortige fürsorgliche Unterbringung geboten?

Tatsachen, welche die Dringlichkeit der Aufnahme begründen?

Antworten:

den

19

(Unterschrift)

approbierter Arzt.

Muster II
zu § 14 Absatz 3 der Verordnung
vom 30. Juni 1910.

Zeugnis der Ortspolizeibehörde

für die Aufnahme in eine öffentliche oder private Irrenanstalt.

Fragen:

Antworten:

I. Persönliche Verhältnisse des Kranken:

- a. Vorname und Familienname (bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen weiblichen Kranken auch Geburtsname):
- b. Tag und Jahr der Geburt:
- c. Geburtsort und Amtsbezirk (bei außerhalb des Großherzogtums Geborenen auch Geburtsland):
- d. Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden):
- e. bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Kranken:
Vor- und Familienname, Beruf und Wohnort des jetzigen und früherer Ehegatten:
- f. Beruf oder Gewerbe (Nahrungs- oder Erwerbszweig, Stellung im Beruf: ob selbständig oder nicht; bei nicht erwerbstätigen Frauen: Beruf des Mannes; bei nicht erwerbstätigen, unselbständigen Personen — Hauskinderen — Beruf des Vaters):
- g. Staatsangehörigkeit (bei männlichen Personen auch Angaben über die Militärverhältnisse: wann oder wo hat der Kranke gedient oder welche Entscheidung wurde über seine Militärpflicht getroffen?):

Fragen:**Antworten:**

h. Religionsbekenntnis:

i. Wohnsitz (Ort der ständigen Niederlassung):

Dauer des Aufenthalts an diesem Wohnsitz;
bei einer Dauer des Aufenthalts von weniger als
drei Jahren auch früherer Wohnsitz und Dauer
des Aufenthalts an demselben.

k. Steht der Kranke unter elterlicher Gewalt, Vor-
mundschaft oder Pfllegschaft und aus welchen
Gründen (Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Trunk-
sucht)?

Name und Wohnort des Pflegers oder Vor-
munds?

l. Ist der Kranke im Stand, die Verpflegungs-
kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, oder sind
unterhaltspflichtige Angehörige — Ehegatte, Ab-
kömmlinge, Eltern, Boreltern — vorhanden, welche
dazu fähig sind? Name und Wohnort der
Letzteren:

Welcher von diesen Angehörigen ist bereit, die
Verpflegungskosten zu tragen?

Steuerbares Einkommen des Kranken, be-
ziehungsweise des die Verpflegungskosten über-
nehmenden Angehörigen:

m. Ist der Kranke Mitglied einer Krankenkasse
und bis zu welchem Tag einschließlich hat er
Anspruch auf die Kassenleistungen? Liegt ein
Anerkennnis der Zahlungspflicht der Krankenkasse
vor?

n. Muß die öffentliche Armenpflege für die
Verpflegungskosten aufkommen? Welcher Armen-
verband ist zur vorläufigen Unterstützung ver-
pflichtet?

Liegt das Anerkennnis der Unterstützungspflicht
dieses Armenverbands vor?

Fragen:**Antworten:**

2. Persönliche Verhältnisse der Angehörigen des Kranken.

Name und Beruf.

Jahr der Geburt
zutreffendenfalls auch
des Todes.

a. Name, Alter, Beruf und Wohnort der Eltern
des Kranken:
Zeit des Todes, falls dieselben nicht mehr leben:

b. Name, Alter, Beruf und Wohnort der Voreltern
des Kranken, soweit sie noch leben:

c. Geschwister des Kranken: Name, Alter,
Beruf und Wohnort; Zeit des Todes, falls sie
nicht mehr leben:

Fragen:**Antworten:**

- d. Kinder des Kranken: Name, Alter, Beruf und Wohnort; Zeit des Todes der etwa Verstorbeneu:
- e. Volljährige Enkel des Kranken: Name, Alter, Beruf und Wohnort:
- f. Etwaige Angaben über Geisteskrankheiten und dergleichen in der Verwandtschaft des Kranken (nur auszufüllen, soweit der Ortspolizeibehörde bekannt; besondere Erhebungen hierwegen sind zu unterlassen):

(Ort) den

19

Großherzogliches Bezirksamt:

Der Bürgermeister:

Ratsschreiber

Druck und Verlag von **Ralfs & Bogel** in Karlsruhe.